

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Sozialarbeit in der Psychiatrie“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 09.11.2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialarbeit in der Psychiatrie“, vom 12.02.2007, geändert durch Satzung vom 09.10.2007, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Studiengangsbezeichnung „Sozialarbeit in der Psychiatrie“ wird durchgängig durch „Mental Health (Psychische Gesundheit)“ ersetzt.
2. In § 1 werden das Datum und der Klammervermerk „29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653-WFK) durch das Datum „29. Januar 2008“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Hochschulabschlüssen“ die Worte „und sonstiger Abschlüsse“ eingefügt und die Worte „des Art. 63“ durch „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 Satz 1“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.“
5. In § 10 werden die Absätze 1 und 2 getauscht. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. Die dabei erzielten Modulnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“
6. In § 12 Absatz 1 wird der unbestimmte Artikel „eines“ gestrichen.
7. Die Anlage zu dieser Änderungssatzung ersetzt die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 1 Nummer 7 nur für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Mental Health (Psychische Gesundheit) nach dem Sommersemester 2011 aufnehmen.

- (3) Für Studierende, die das Studium in vorgenanntem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialarbeit in der Psychiatrie“ vom 12.02.2007.
- (4) Studierende, für die § 1 Nummer 7 nicht gilt, können sich auf schriftlichen Antrag in die entsprechend dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Mental Health (Psychische Gesundheit) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München

1) Lfd. Nummer	2) Module ¹⁾	3) LVS ¹⁾	4) ECTS- Kreditpunkte ¹⁾	5) Art der Lehrveranstaltung ^{1), 2)}	6) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1), 3)}
-	Einführung	8	0	SU	-
Modulgruppe I: Multidisziplinäre Grundlagen		132 ⁴⁾	16		
Modul 1	Gesundheits- und Sozialwissenschaften	48	6	SU	StA
Modul 2	Biologische Psychiatrie	32	4	SU	Kol, 20
Modul 3	Historische Entwicklungen, Mental Health und Ethik	44	6	SU	StA
Modulgruppe II: Diagnostik, Hilfeplanung und Intervention		84	12		
Modul 4	Bedürfnisorientierte Versorgung	24	4	SU	KI, 180
Modul 5	Diagnostik und Hilfeplanverfahren	36	4	SU	StA
Modul 6	Psychologie und Psychotherapie	24	4	SU	Kol, 20

	Modulgruppe III: Sozialrecht, Sozialmanagement, Case- und Care-Management	120	16		
Modul 7	Rehabilitation und Sozialrecht	48	6	SU	KI, 180
Modul 8	Sozialwirtschaft, Case- und Care-Management	32	4	SU	StA
Modul 9	Finanzierung und Qualitätsmanagement	40	6	SU	StA
	Modulgruppe IV: Sozialpsychiatrische Kompetenzen	104	14		
Modul 10	Ethnopsychiatrie und Forensik	36	4	SU	Kol, 20
Modul 11	Posttraumatische Belastungsstörung	32	4	SU	Kol, 20
Modul 12	Krisenintervention und Soziotherapie	36	6	SU	Kol, 20
	Modulgruppe V: Wissenschaftliche Kompetenzen	64	12		
Modul 13	Methoden der Sozialforschung I	32	6	SU	Kol, 20
Modul 14	Methoden der Sozialforschung II	32	6	SU	KI, 180
	Masterseminar und Masterarbeit	8	20		
Modul 15a	Hauptseminar	8		HS	
Modul 15b	Masterarbeit	---			MA, Kol 30 ^{5),6)} ; vgl. § 9 Abs. 4
	Summe der Lehrveranstaltungsstunden und der ECTS-Kreditpunkte:	512	90		

Anmerkungen:

- 1) Das Nähere regelt die Fakultät im Studienplan
- 2) Bei Seminaren kann im Studienplan Anwesenheitspflicht festgelegt werden.
- 3) Bei Note *nicht ausreichend* in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote *nicht ausreichend* erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote sowie die Bewertung der Masterarbeit mit der Note *ausreichend* oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- 4) Die Summe der LVS der Modulgruppe I ergibt sich aus den LVS der Einführungsveranstaltung und der Module 1 bis 3.
- 5) Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die (eigentliche) schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium im Verhältnis 80 : 20 gewichtet.
- 6) Das Kolloquium findet nur statt, falls die schriftliche Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.

Abkürzungen:

ECTS	=	European Credit Transfer and Accumulation System
HS	=	Hauptseminar
KI	=	Klausur
Kol	=	Kolloquium
LVS	=	Lehrveranstaltungsstunden
MA	=	Masterarbeit
StA	=	Studienarbeit
SU	=	seminaristischer Unterricht